

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ZVB-BAU)

Inhalt

1.	Geltungsbereich	2
2.	Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss	2
3.	Ausführungsunterlagen, fachliche Bedenken	3
4.	Leistungsumfang, Leistungsausführung	4
5.	Lieferung von Materialien	6
6.	Preisfestlegung	8
7.	Nachtragsangebote	8
8.	Bauleitung, Einsatz von Mitarbeitern, Subunternehmer	9
9.	Sicherung des Arbeitsfriedens an der Baustelle, Alkoholverbot	9
10.	Gesetzlicher Mindestlohn, Branchenmindestlohn, Verbot illegaler Beschäftigung	10
11.	Baustellensicherung, Baustelleneinrichtung, Sicherheitsmaßnahmen	11
12.	Ausführungsfristen, Bauzeitenplan, Vertragsstrafe	11
13.	Sicherheiten	12
14.	Abnahme	12
15.	Abrechnung, Dokumentation	13
16.	Stundenlohnarbeiten	13
17.	Rechnungen	14
18.	Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung	14
19.	Mängelhaftung, Verjährungsfrist	15
20.	Sonstige Haftung des AN, Versicherung	15
21.	Arbeitsgemeinschaft	16
22.	Unternehmensnachfolge	16
23.	Werbung, Bauschilder, Veröffentlichungen	16
24.	Geheimhaltung, unzulässige Werbung	17
25.	Korruptionsverbot	17
26.	Gerichtsstand, Rechtswahl, anwendbares Recht	17

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVB-Bau)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese ZVB-Bau gelten für die Beauftragung von Bau- und Baunebenleistungen der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML oder AG) einschließlich weiterer beauftragter notwendiger Leistungen, die mit diesen in Zusammenhang stehen.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) finden keine Anwendung, es sei denn, die GML stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Entgegennahme oder die Abnahme von Lieferungen und Leistungen des AN oder deren Bezahlung gilt nicht als Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.

2. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

- 2.1 Die Beteiligung des AN einem Vergabeverfahren nach EU-Vergabeverordnung (VgV) ab Erreichen der jeweils gültigen Schwellenwerte bzw. VOB, die Ausarbeitung von Angeboten außerhalb eines Vergabeverfahrens, die Erstellung von Kostenvoranschlägen sowie Besuche, Bemusterungen oder die sonstige Kommunikation und der Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe sind für die GML kostenfrei.
- 2.2 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über preisbildende Faktoren der angebotenen Leistungen zu unterrichten und, soweit dies aufgrund der Art und Inhalte der Leistungen erforderlich ist, sich mit den örtlichen Verhältnissen am Ort der Leistungserbringung vertraut zu machen.
- 2.3 Enthalten Ausschreibungs-/Anfrageunterlagen nach Auffassung des AN Unklarheiten, welche die Preisermittlung beeinflussen, so hat er vor Abgabe des Angebotes unverzüglich darauf hinzuweisen bzw. in einer Anlage zum Angebot anzugeben, auf welchen Annahmen sein Angebotspreis beruht.
- 2.4 Der Anbieter hat sich bei Angebotsabgabe an ihm vorgelegte Leistungsverzeichnisse, Lastenhefte, Planungsunterlagen, die gewünschte Spezifikation und die sonstigen, in der Ausschreibung oder jeweiligen Anfrage geforderten Inhalte zu halten. Auf Abweichungen gegenüber diesen hat er in seinem Angebot ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.5 GML hat das ausschließliche Recht zur öffentlichen Bekanntgabe ihres Vorhabens und dessen Umsetzung im Zusammenhang mit einer öffentlichen Auftragsvergabe unter Angabe des Namens, der Firma des AN. Eine Veröffentlichung des GML-Vorhabens durch den AN zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GML.
- 2.6 Sind in Ausschreibungs-/Anfrageunterlagen die Spezifikation nicht aufgeführt, die der AN als notwendig erachtet um den vorgegebenen Vertragszweck zu erfüllen, sind diese gesondert zu kennzeichnen bzw. gesondert zusätzlich anzubieten.

- 2.7 Abweichende Ausführungsvorschläge, die der AN als gleichwertig oder besser geeignet für den vorgegebenen Zweck hält, können mit entsprechender Begründung gesondert einem Angebot beigelegt werden. Sie sind dann als Nebenangebot zu kennzeichnen. Es sei denn, die Ausschreibung lässt Nebenangebote explizit nicht zu.
- 2.8 Für die Angebotsabgabe vorgegebene Termine sind einzuhalten.
- 2.9 Bei Vertragsabschluss mit wechselseitigen Erklärungen bedarf die Bestellung einer vollständigen, inhaltsgleichen Auftragsbestätigung durch den AN, sofern die GML nicht mit der Bestellung ein ihr vorliegendes rechtsgültiges Angebot des AN inhaltsgleich bestätigt. Die Auftragsbestätigung muss innerhalb der in der Bestellung aufgeführten Frist oder, falls eine solche nicht gesetzt wird, innerhalb angemessener Frist erteilt werden. Anderenfalls ist GML an die Bestellung nicht mehr gebunden. Vereinbarungen und Nebenabreden, die zunächst mündlich getroffen werden, sind schriftlich zu bestätigen.
- 2.10 Die Bestellung erfolgt außerhalb von Vergabeverfahren bei wechselseitig zu schließenden Verträgen grundsätzlich schriftlich (in gesetzlicher Schriftform, per Telefax, in elektronischer Form oder Textform, per Telefax oder E-Mail). Von der GML außerhalb von Vergabeverfahren vorgenommene mündliche Bestellungen sind schriftlich zu bestätigen.
- 2.11 Nimmt der AN Änderungen oder Ergänzungen an einer Bestellung vor oder führt er solche in einer Auftragsbestätigung auf, werden diese nur dann rechtswirksam, wenn die GML sie rückbestätigt.
- 2.12 Der AN ist bei der Ausführung der geschuldeten Leistungen an den vereinbarten Vertragswert (Einheitspreis oder Pauschalpreis) gebunden. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand hat der AN die Leistungen so zu organisieren, dass kein unnötiger Zeitaufwand und/oder überflüssige Kosten entstehen. Notwendige Änderungen/Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN der GML unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung der GML ausgeführt werden. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung wird durch sie nur begründet, wenn sie einen zusätzlichen Aufwand für den AN zur Folge haben. Dieser ist GML im Einzelfall nachzuweisen.

3. Ausführungsunterlagen, fachliche Bedenken

- 3.1 Der Ausführung dürfen nur die Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vertraglich als zur Ausführung bestimmt festgelegt worden sind:
- 3.2 Die dem AN für die Ausführung zur Verfügung gestellten Unterlagen erhält er in einfacher Ausfertigung in Papierform und/oder elektronisch oder auf Datenträger. Der AN hat die Unterlagen im Hinblick auf Vollständigkeit und Verständlichkeit hin zu überprüfen. Sofern Unstimmigkeiten oder vermutete Mängel vorliegen, wird er auf diese hinweisen. Dies gilt auch, wenn Zweifel an der Richtigkeit von Maßangaben aufkommen.

- 3.3 Hat der AN Bedenken gegen die zur Vertragsgrundlage gewordene Anforderung an die Leistungsinhalte, hat er der GML dies unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Alle dem AN zur Abgabe von Angeboten und/oder zur Ausführung von beauftragten Leistung überlassenen Zeichnungen und sonstige Unterlagen dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der GML vom AN für andere Zwecke weiterverwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Sie bleiben im Eigentum der GML und sind ihr nach Aufforderung unverzüglich herauszugeben, sobald der Vertrag erfüllt ist. Die Pflicht zur Rückgabe gilt auch dann, wenn es nicht zur Auftragserteilung kommt. Das Weitergabeverbot gilt nicht für von GML freigegebene Subunternehmer.

4. Leistungsumfang, Leistungsausführung

- 4.1 Art und Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Einzelvertrag. Sie müssen dem vertraglichen Leistungsumfang und insbesondere den darin angegebenen Merkmalen und den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck, falls dieser nicht bestimmt ist, für den gewöhnlichen Einsatzzweck, geeignet sein.
- 4.2 Der AN hat die für die beauftragten Leistungen relevanten Unfallverhütungsvorschriften, die Allgemeinen Richtlinien und Fachnormen, die bei Ausführung der vereinbarten Leistungen greifen, wie z.B. von TÜV, VDI, VDE und sonstige relevanten Vorschriften zur Sicherung des Baubetriebs sowie Bedingungen bzw. Richtlinien der zuständigen Straßenbauämter für die Ausführung von Straßenaufbrüchen bei Verlegung von Versorgungsleitungen oder Gleisbauarbeiten sowie die Arbeitsschutzbestimmungen für den Einsatz von Fremdfirmen (AEF) einzuhalten.
- 4.3 Im Leistungsumfang sind eingeschlossen, auch wenn sie in den Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich und gesondert aufgeführt sind:
- 4.3.1 Die vom AN unter Einhaltung gesetzlicher Anforderungen an Mindestlöhne bzw. Branchenmindestlöhne aufzuwendenden Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten, Materialkosten sowie Kosten für eventuell erforderliche Unterbringung von Arbeitskräften.
- 4.3.2 Die gesetzeskonforme Entsorgung von Verpackungsmaterialien des vom AN benötigten Materials.
- 4.3.3 Das Vor- und Unterhalten aller für die vertraglichen Leistungen benötigten Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Montagebühnen, Gerüste, sonstige Hilfsmittel sowie deren Lagerung und Bewachung.
- 4.3.4 Alle Geräte müssen den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) genügen, CE-Kennzeichnung besitzen und den in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften gestellten Grenz- und Richtwerten für Geräte- oder Maschinenlärm entsprechen.

-
- 4.3.5 Auf- und Abbau der Gerüste, Verbau und Schalungen; falls erforderlich, Einholung der hierfür erforderlichen Genehmigungen bei der zuständigen Behörde.
 - 4.3.6 Einrichtung, Freimachen und Räumen der vom AN eingerichteten Baustelle einschließlich der sonstigen vom AN genutzten Flächen, wie z.B. Lagerflächen, Wege, Straßen, deren Herstellung und Unterhaltung während der Bauzeit. Ferner übernimmt der AN die Säuberung des von ihm in Anspruch genommenen Geländes und der Lagerplätze und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
 - 4.3.7 Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb der Baustellenbeleuchtung der Baustelle des AN bei Dunkelheit und während der Arbeitspausen sowie bei während der Dunkelheit zu erbringenden Arbeiten, sowie die vorschriftsmäßige Sicherung der Baustelle, soweit erforderlich in Abstimmung mit den zuständigen Behörden wegen zu berücksichtigender behördlicher Auflagen.
 - 4.3.8 Kosten für Entnahme, Herstellung, Lagerung, Verpackung, Versand und Prüfung von erforderlichen Materialproben (z.B. Betonproben, Wasseranalysen).
 - 4.3.9 Die Sicherstellung der Versorgung der Baustelle des AN mit Wasser, Gas und Strom sowie die Herstellung der erforderlichen Anschlüsse und Zähler. Vor der Herstellung der Anschlüsse ist stets die Zustimmung des zuständigen Versorgungsunternehmens einzuholen.
 - 4.3.10 Das Sichern der Baustelle und der Arbeiten gegen Tagwasser und seine etwaige erforderliche Beseitigung.
 - 4.3.11 Schutz der vom AN ausgeführten Leistungsergebnisse und der dem AN für die Ausführung von der GML übergebenen Gegenstände vor Beschädigung und Diebstahl durch am Bauvorhaben nicht beteiligte Dritte bis zur Fertigstellung der Arbeiten und Anforderung zur Durchführung der Abnahme und Räumung der Baustelle.
 - 4.3.12 Die Feststellung, Beobachtung und Sicherung aller bei Ausführung der Arbeiten gefährdeten Anlageteile, ggf. durch hierzu vom AN zu stellende Materialien.
 - 4.3.13 Der AN ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu vergewissern. Bei Beschädigungen dieser ist unmittelbarer Ersatz zu leisten.
 - 4.3.14 Die Feststellung, Beobachtung und Sicherung vorgefundener Rohr- und Kabelleitungen, jahreszeitenbedingt auch gegen Frostgefahr, ggf. durch hierzu vom AN zu stellende Materialien. Erdaushub darf in unmittelbarer Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen nur von Hand vorgenommen werden.
 - 4.3.15 Der Schutz von Bäumen, Sträuchern und Aufwuchs im Bereich der Baustelle und der Lagerflächen des AN.
 - 4.3.16 Der Schutz von durch die Arbeiten des AN betroffenen Gewässer, Bauwerke, Einbauten und Anlagen, wie z.B. Einfriedungen, Bord- und Rinnensteine, Gehwegbefestigungen, Straßenabläufe, Schachtabdeckungen und Schieber gegen Beschädigung, Verschmutzung und jahreszeitenbedingtem Frost, ggf. durch hierzu vom AN zu stellenden Materialien.

- 4.3.17 Alle für den AN bei Angebotsabgabe erkennbare mögliche Erschwernisse bei der Bauausführung durch das Antreffen von Leitungen jeder Art und vor Arbeitsbeginn bekannte Hindernisse sind in die Einheitspreise der betreffenden Position des Leistungsverzeichnisses einzurechnen, wenn keine besondere Position im Leistungsverzeichnis dafür vorhanden ist.
- 4.3.18 Vermessungspunkte sind während der Bauzeit nach dem Landesgesetz für das amtliche Vermessungswesen (Rheinland-Pfalz) zu sichern und zu erhalten.
- 4.3.19 Der AN hat für die Sicherheit der Aufbewahrung und Verwahrung seiner Arbeitsgeräte, Arbeitskleider in den von ihm geschaffenen Aufbewahrungsräumen (Baucontainer/-wagen) auch während der arbeitsfreien Zeit Sorge zu tragen.
- 4.3.20 Beim Aufstellen von Unterkünften hat er die geltenden gesetzlichen Anforderungen nebst Verordnungen über die Unterkunft bei Bauten sowie die Arbeitsstättenvorschriften zu beachten. Lagerunterkünfte, die außerhalb der Baustelle liegen, sind dem von GML beauftragten Baubeauftragten/Bauleiter zu melden.
- 4.3.21 Der AN hat für die nach dem Vertrag von der GML bereit zu stellenden Stoffe und Bauteile oder Entsorgungsdienstleistungen bei der Ausführung/Kalkulation zu berücksichtigen. Er hat sie rechtzeitig abzurufen und von der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Stelle zur Baustelle zu verbringen. Die Beförderung einschließlich aller zugehörigen Leistungen (Entladen, Stapeln, Zwischenlagern etc.) ist durch die Preise für die anderen Vertragsleistungen abgegolten, soweit die Leistungsbeschreibung hierfür keine besonderen Grundsätze enthält.

5. Lieferung von Materialien

- 5.1 Der AN hat sämtliche Materialien, die Bestandteil der von ihm zu liefernden und zu errichtenden Anlage bilden, zu liefern, sofern nicht im Leistungsverzeichnis eine Lieferung durch die GML vorgesehen ist.
- 5.2 Auf Verlangen hat der AN der GML die Herstellerfirma von Baustoffen, Bauteilen und sonstigen eingesetzten, im Bauwerk bzw. Baugrund verbleibende Erzeugnisse zu benennen. Im Zweifel über die zulässige Verwendung als „Bauprodukt“ im Sinne der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz kann die GML für diese die Vorlage eines aktuellen Prüfzeugnisses einer staatlich anerkannten Prüfanstalt fordern.
- 5.3 Für den Fall, dass der AN Stoffe liefert oder einsetzt, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, wie z.B. Gase, ist der AN verpflichtet, der GML unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt, welches nicht älter als ein Jahr ist, zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz von karzinogenen und/oder mutagenen Stoffen sowie Bioziden und Herbiziden sind in jedem Fall genehmigungspflichtig. Wenn für den Einsatz die Genehmigung durch Aufsichtsbehörden erforderlich ist, hat der AN die Genehmigung einzuholen. Die Unterlagen der Genehmigung sind der GML vor Anwendung vorzulegen.

-
- 5.4 Die Entsorgung der bei der Ausführung seiner Arbeiten anfallenden entsorgungspflichtigen Stoffe nimmt der AN unter Einhaltung der jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften vor. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist nicht nach, kann die GML die Stoffe auf seine Kosten beseitigen lassen.
- 5.5 Der AN schuldet die Anlieferung und das Abladen sowie das Auspacken der von ihm benötigten und der laut Vereinbarung zu beschaffenden Materialien und Betriebsstoffe „frei Baustelle“ inklusive Kleinmaterial. Hierzu zählen, sofern sie nicht als „bauseits gestellt“ vertraglich vereinbart sind, auch notwendige Halterungen, Unterstützungen und Verankerungen. Er trägt die Gefahr für Verlust und Beschädigung. Transportkosten auf der Baustelle sind in Einheitspreise einzukalkulieren.
- 5.6 Für vom AN zu beschaffende Materialien, die vor deren Einbau freigegeben werden müssen, hat der AN dem von der GML benannten Baubeauftragten/Bauleiter zur Freigabe vorgesehene Muster in seinem Baustellenbüro bereit zu halten.
- 5.7 Der AN hat dem von der GML benannten Baubeauftragten/Bauleiter auf Anforderung zur Nachprüfung der Materiallieferungen die jeweiligen Versandanzeigen, Lieferscheine oder Frachtbriefe vorzulegen.
- 5.8 Kommt es zu berechtigten Beanstandungen während der Ausführung, hat der AN als mangelhaft oder vertragswidrig erkannte Materialien bzw. die falsche Verwendung dieser Materialien einzustellen und dem von der GML benannten Baubeauftragten/Bauleiter nach erfolgter Nachbesserung nach Aufforderung den vertragsgemäßen Einsatz nachzuweisen.
- 5.9 Soweit die Verwendung einer bestimmten Materialmenge vorgesehen ist, hat der AN den tatsächlichen Materialverbrauch nachzuweisen. Ein Mehrverbrauch wird vergütet, wenn dieser nachträglich von GML anerkannt wurde.
- 5.10 Ist vorgesehen, dass der AN Beistellungen von Material oder Gerät an einen bestimmten Lagerplatz zu übernehmen hat und auf eigene Kosten und Gefahr auf die Baustelle zu verbringen hat, erfolgt die Übergabe an ihn auf dem Lagerplatz gegen Quittung. Der AN hat sich bei Übernahme von der Geeignetheit für den vertraglichen Einsatz zu vergewissern und Material und Gerät auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Was unbrauchbar oder beschädigt ist, hat er zurückzuweisen. Die Materialien sind nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung zu verwenden. Die überlassenen Geräte sind entsprechend den Anwendungsvorschriften für diese einzusetzen. Der AN hat mit seiner Schlussrechnung einen prüfungsfähigen Nachweis über den Verbrauch zu führen. Dieser ist, wie die Schlussrechnung, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der AN leistet Ersatz für nach Übernahme verloren gegangenes oder von ihm beschädigtes Material oder Gerät. Das beigestellte Material und Gerät ist gegen Diebstahl und andere Schäden zu schützen und erforderlichenfalls zu versichern.

6. Preisfestlegung

- 6.1 Die Grundlage für die Vergütung sind die vertraglichen Einheitspreise und die tatsächlich ausgeführten Leistungen entsprechend den Positionen des Leistungsverzeichnisses. Die Einheitspreise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie gelten für Leistungen, die nach den zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen zu den vertraglichen Leistungen gehören.
- 6.2 Änderungen der Preisgrundlagen für die vom AN zu leistenden Materiallieferungen und Lohnerhöhungen haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Einheitspreise.
- 6.3 Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen eintreten.
- 6.4 Sämtliche Nebenkosten, auch Schlechtwetterkosten und Winterbaukosten sowie im Baustellen- und Werkstattbetrieb entstehende Über-, Nacht- und Sonntagsstunden sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht besonders vergütet. Zuschläge für Über-, Nacht- und Sonntagsstunden werden nur dann vergütet, wenn sie für zusätzliche Arbeiten nach Anordnung des GML-Baubeauftragten/Bauleiters erbracht werden.
- 6.5 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, berechtigen sich als erforderlich erweisende, in den Vertragsunterlagen nicht aufgeführte Leistungen, den AN nicht zu Mehrforderungen, auch wenn die Leistungen erforderlich sind, um das vertraglich vereinbarte Objekt ordnungsgemäß zu erstellen. Sofern in diesem Fall nach Vertragsabschluss Änderungen erforderlich werden, die zu Mehr- oder Minderleistungen führen, wird der Pauschalpreis auf der Preisbasis des Pauschalvertrages unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten neu vereinbart.

7. Nachtragsangebote

- 7.1 Der AN wird bei erforderlichen Nachträgen ein Preisangebot mit nachvollziehbarer Kalkulation vor Ausführung schriftlich an den Einkauf des AG einreichen. Hierbei bestimmt sich die Vergütung nach den Grundlagen der für die zunächst vereinbarten vertraglichen Leistungen erfolgten Preisermittlung und den besonderen Kosten, die für die weiteren Leistungen anfallen.
- 7.2 Ordnet der Baubeauftragte/Bauleiter des AG vertraglich nicht vorgesehene zuschlagspflichtige Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit oder auch Mehrschichtarbeit an, ohne dass der AN durch eine verschuldete Fristüberschreitung dazu Veranlassung gab, hat der AN dem AG kurzfristig über diese Leistung und die Vergütung ein schriftliches Nachtragsangebot vorzulegen.
- 7.3 Werden Notfallmaßnahmen zur Sicherung einer Baugrube, von Bauwerken und Vorflutern o.ä. erforderlich, ist der AN bereit, diese nach mündlicher Anforderung durch den von der GML benannten Baubeauftragten/Bauleiters im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten kurzfristig auszuführen und hierzu auch Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit oder Mehrschichtarbeit zu leisten. Solche Arbeiten werden als Stundenlohnarbeiten nachgewiesen und abgerechnet.

8. Bauleitung, Einsatz von Mitarbeitern, Subunternehmer

- 8.1 Vor Arbeitsaufnahme hat der AN einen für das gesamte Vorhaben verantwortlichen und vertretungsberechtigten deutschsprachigen Bauleiter zu benennen. Dieser muss ermächtigt sein, alle für die Vertragsabwicklung erforderlichen Erklärungen für und gegen den AN abzugeben oder entgegenzunehmen. Erweist sich dieser in fachlicher und persönlicher Hinsicht für die Überwachung der Arbeiten des AN als ungeeignet, kann die GML den Austausch durch einen anderen vom AN zu benennenden Bauleiter fordern.
- 8.2 Während der Bauarbeiten hat eine fachkundige deutschsprachige Person ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Besprechungen zwischen dem AN mit dem von der GML benannten Baubeauftragten/Bauleiter erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Außerdem hat der AN, insbesondere wenn an seiner Baustelle nicht gearbeitet wird, alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen, dass ein Vertreter auch wenn nicht gearbeitet ist, erreichbar ist. Jeder Wechsel in der Person des Fachbauleiters und des Aufsichtsführenden ist dem zuständigen technischen Ansprechpartner schriftlich mitzuteilen. Wechsel sind auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken.
- 8.3 Der AN darf nur Mitarbeiter für die Ausführung der Arbeiten einsetzen, die einer angemeldeten Beschäftigung nachgehen, sozialversichert sind und wenn es sich hierbei um ausländische Mitarbeiter handelt, die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse hierzu vorliegen.
- 8.4 Der AN ist nicht berechtigt, von der GML beauftragte Leistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GML ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. Er hat die von der GML zugelassenen Subunternehmer daraufhin zu verpflichten, die Vorgaben aus Ziff. 8.3 einzuhalten und die ihnen übertragenen Leistungen nicht ohne seine und vorherige schriftliche Zustimmung der GML an weitere Subunternehmer zu übertragen. Die Einschaltung weiterer oder die Auswechslung zugelassener Subunternehmer nach Vertragsabschluss bedarf ebenfalls vorherigen schriftlichen Zustimmung der GML.

9. Sicherung des Arbeitsfriedens an der Baustelle, Alkoholverbot

- 9.1 Sofern vom AN zur Ausführung der vertraglichen Leistungen eingesetzte Mitarbeiter den Arbeitsfrieden auf der Baustelle stören, insbesondere wenn sie Ausführungen von Leistungen Dritter grundlos behindern oder fachliche Anweisungen nicht befolgen, hat sie der AN spätestens nach Aufforderung durch andere geeignete Mitarbeiter zu ersetzen.

9.2 Der Konsum sowie das Mitbringen von Alkoholika oder anderen bewußtseinsverändernden Drogen im Baustellenbereich durch die vom AN eingesetzten Mitarbeiter oder Subunternehmen ist verboten. Der AN stellt sicher, dass seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen dieses Verbot beachten. Für jeden erwiesenen Fall der Zuwiderhandlung hat der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 zu zahlen. Ein Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe, der das Verbot missachtet, darf nicht mehr zur Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

10. Gesetzlicher Mindestlohn, Branchenmindestlohn, Verbot illegaler Beschäftigung

10.1 Der AN wird den von ihm oder den eingesetzten Subunternehmern zur Ausführung von Verträgen mit der GML in Deutschland eingesetzten Mitarbeitern/-innen den gesetzlichen Mindestlohn nach Mindestlohngesetz (MiLoG) oder, wenn für die Leistungen Branchenmindestlohn gilt, den jeweils aktuellen Branchenmindestlohn nach Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) vergüten. Werden die Leistungen in Drittländern erbracht, sind die dort geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen.

10.2 Der AN hat zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und andere Einrichtungen, wie den in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachzukommen und seine steuerlichen Pflichten zu erfüllen.

10.3 Der AN verpflichtet sich, der GML eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der relevanten Einzugsstellen für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nach SGB IV vorzulegen und der GML diese in Kopie zu überlassen. Aus diesen müssen sich der Zeitraum ihrer Gültigkeit und die Anzahl der Mitarbeiter ergeben, die bei den jeweiligen Einzugsstellen versichert sind. Endet der Gültigkeitszeitraum für eine befristet erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung, muss der AN uns spätestens bis zum Ende des folgenden Monats eine aktualisierte Bescheinigung vorlegen. Dies gilt nicht, wenn der AN uns dies in einem vorgeschalteten Präqualifikationsverfahren nachgewiesen hat.

10.4 Gelingt es dem AN nicht, für sich und die zugelassenen Subunternehmer oder deren Nachunternehmer, für die er nach dem ihm übertragenen Leistungsumfang haftet, die ordnungsgemäße Zahlung des Mindestentgelts und den Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der tariflichen Vertragsparteien sowie die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge innerhalb angemessener Frist nachzuweisen, hat die GML das Recht, unter Berücksichtigung unseres Haftungsrisikos entsprechende Einbehalte an den Zahlungsansprüchen des AN vorzunehmen.

10.5 Wird GML aus Durchgriffshaftung von Mitarbeitern des AN oder von seinen Subunternehmern oder deren Nachunternehmern in Anspruch genommen und beruht dies auf einer schuldhaften Verletzung der Pflichten des AN, wird GML den AN für die ihr hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

-
- 10.6 Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, die GML von Zahlungspflichten gegenüber dem Finanzamt nach § 48a Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) für nicht oder zu niedrig abgeführte Umsatzsteuerbeiträge entsprechend seinem Leistungsumfang freizustellen, soweit GML für diese haftet und der GML eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen. GML ist berechtigt, von der dem AN zu zahlenden Vergütung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % für Rechnungen des AN vorzunehmen, wenn der GML zum Zeitpunkt der Zahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung nicht vorliegt.
- 10.7 Der AN hat die Regeln des „Verhaltenskodex“ für Lieferanten und Geschäftspartner der GML einzusehen unter www.gml-ludwigshafen.de. Dieser ist zwingend einzuhalten.
- 11. Baustellensicherung, Baustelleneinrichtung, Sicherheitsmaßnahmen**
- 11.1 Der AN hat bis zur Abnahme seiner Leistungen alle zur Sicherung an seiner Baustelle erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen. Er ist für den Zustand der Baustelle verantwortlich.
- 11.2 Der AN hat einen Baustelleneinrichtungsplan und eine Geräteliste anzufertigen und der GML diese auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Sofern für die Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) für die Baustelle vorhanden ist bzw. von ihm erstellt wird, hat der AN diesen zu berücksichtigen.
- 12. Ausführungsfristen, Bauzeitenplan, Vertragsstrafe**
- 12.1 Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Ausführungsfristen und -termine sind verbindliche Vertragsfristen. Dies gilt auch für in einem Bauzeitenplan aufgeführte Einzelfristen. Auch die während der Bauausführung von den hierzu Berechtigten einvernehmlich vereinbarten Termine gelten als Vertragstermine. Der AN ist verpflichtet, die übernommenen Arbeiten termin- bzw. fristgerecht zu beginnen. Sind Termine für den Ausführungsbeginn nicht vereinbart, hat er so frühzeitig zu beginnen, dass die anderen vereinbarten Vertragsfristen eingehalten werden können.
- 12.2 Um eine termingerechte und reibungslose Durchführung des Gesamtvorhabens zu gewährleisten, wird auf eine gute Zusammenarbeit sämtlicher eingesetzter Firmen besonderer Wert gelegt. Glaubt sich der AN durch andere Firmen in der zügigen Durchführung seiner Arbeiten so behindert, dass ihm dadurch die Einhaltung seiner Termine erschwert wird, teilt er dies dem benannten Baubeauftragten/Bauleiter schriftlich mit.
- 12.3 Der AN zahlt im Verzugsfall bei Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Netto-Abrechnungssumme pro Kalendertag, begrenzt auf insgesamt 5% der Gesamt Netto-Abrechnungssumme.

Sofern der AN mit mehreren vereinbarten Ausführungsfristen, die unter Vertragsstrafe gestellt sind und dem Fertigstellungstermin in Verzug kommt, bleibt es auch bei Kumulierung angefallener Vertragsstrafen bei der genannten Höchstgrenze. Sie werden auf die Höchstgrenze angerechnet. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, hat GML das Recht, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Begleichung der Schlussabrechnung zu erklären.

- 12.4 Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach den gesetzlichen Bestimmungen im Verzugsfall bleibt unberührt.

13. Sicherheiten

- 13.1 Der AN hat die einzelvertraglich für Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vorgesehenen Sicherheiten zu stellen. Ist für solche Zahlungen oder die Vertragserfüllung die Vorlage einer Bürgschaft für die Ablösung eines Sicherheitseinhalts oder die Absicherung von Mängelansprüchen vorgesehen, hat diese den abgesprochenen Inhalt für die Bürgschaftserklärung zu entsprechen. Anderenfalls hat GML das Recht, diese zurückzuweisen.

14. Abnahme

- 14.1 Nach Fertigstellung der vom AN zu erbringenden Leistungen findet eine Abnahme statt. Voraussetzung für die Abnahme ist die Fertigstellung der gesamten vom AN geschuldeten Leistungen ohne wesentliche Mängel, die nachzuweisen ist. Außerdem müssen die vom AN zu fertigenden Unterlagen vollständig vorliegen. Die Abnahme erfolgt förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls. Dies gilt auch bei vom AN vorzunehmenden Mängelbeseitigungsleistungen oder bei Teilabnahmen.
- 14.2 Ist die Durchführung von Teilabnahmen vereinbart und erfolgt, ersetzen diese nicht eine Endabnahme des Bauvorhabens und die an diese Abnahme gekoppelten Rechtsfolgen. Der AN hat in diesem Fall die bereits abgenommenen Teile der vertraglichen Leistung weiterhin in abnahmefähigem Zustand zu erhalten bzw. unterhalten, sofern die GML sie nicht bereits in Gebrauch nimmt. Teilabnahmen sind, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, immer dann erforderlich, wenn eine spätere Abnahme durch nachfolgende Leistungen nicht mehr möglich ist.
- 14.3 In Fällen höherer Gewalt, bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen, von der GML nicht zu vertretenden Ereignissen ist die GML berechtigt, die Abnahme um die Dauer der Behinderung zu verschieben.

15. Abrechnung, Dokumentation

- 15.1 Die Abrechnung der vertragsmäßigen Leistungen erfolgt, sofern diese nicht pauschal verrechnet werden sollen, durch das mittels Aufmaß festgestellte Volumen zu den für die Leistungen vereinbarten Einheitspreisen.
- 15.2 Bei nach Zeit (Tage, Stunden) abzurechnenden Positionen des Leistungsverzeichnisses wird nach der tatsächlich benötigten Zeitdauer abgerechnet.
- 15.3 Bei mehrmonatigen Bauvorhaben oder bei Bauunterbrechungen ist entsprechend dem Baufortschritt Zwischenaufmass zu nehmen und das Ergebnis zu protokollieren. Der Materialnachweis in Form einer Gegenüberstellung des eingebauten mit dem zur Verfügung gestellten Material ist aufgrund von beigefügten Materialscheinen zu führen und muss mit der bauseits vorhandenen Verlegeskizze übereinstimmen.
- 15.4 Während der Ausführung kann GML Aufmessungen verlangen, sofern die jeweiligen Arbeiten anschließend nicht mehr nachzumessen sind.
- 15.5 Die örtlichen Aufmessungen sind gemeinsam von je einem Vertreter des AN und des GML- Baubeauftragten/- Bauleiter oder einem anderen von der GML beauftragten Dritten durchzuführen. Hierbei ist ein Aufmassprotokoll anzufertigen und von beiden Parteien zu unterschreiben. Die vom AN für sämtliche von ihm erstellten Materialien vorzulegenden Lieferscheine sind mit Bezeichnung der Baustelle prüffähig dem Aufmaßprotokoll beizufügen.
- 15.6 Abrechnungszeichnungen sind nach Fertigstellung der Arbeiten in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Alle in der Massenberechnung enthaltenen Maße müssen daraus unmittelbar zu entnehmen sein. Die Höhen sind auf Normalhöhennull (NHN) bezogen einzutragen.
- 15.7 Das für die Schlussabrechnung erstellte Aufmaßprotokoll muss der GML möglichst frühzeitig, spätestens mit der Schlussabrechnung, vorgelegt werden. Seine Schlussrechnung hat der AN als solche deutlich zu kennzeichnen.

16. Stundenlohnarbeiten

- 16.1 Stundenlohnarbeiten, die nach Auftragserteilung, ohne im Leistungsverzeichnis aufgeführt zu sein, erbracht werden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung und der Beauftragung durch von GML bevollmächtigte Personen.
- 16.2 Der AN ist verpflichtet, über alle Stundenlohnarbeiten täglich Nachweise unter Angabe der geleisteten Arbeiten, der namentlichen Aufführung der beschäftigten Personen, der verwendeten Geräte und des Materialverbrauchs zur unterschriebenen Anerkennung in 2-facher Ausfertigung bis 9.00 Uhr des folgenden Werktages dem von der GML benannten Baubeauftragten/Bauleiter vorzulegen. Der AN erhält bei korrekter Einreichung eine unterschriebene Kopie zurück.
- 16.3 Die Unterschrift unter Stundenlohnzettel gilt nicht als Rechnungsanerkennung. Mit Unterschrift werden Art und Umfang der erbrachten Leistungen bestätigt. GML behält sich die Prüfung vor, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten gehandelt hat.

16.4 Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden vergütet, wenn GML sie ausdrücklich an-geordnet hat. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.

16.5 Die vereinbarten Stundenlohnsätze gelten auch für nachträglich beauftragte Stundenlohnarbeiten.

17. Rechnungen

17.1 Der AN hat Rechnungen in zweifacher Form einzureichen. Die Rechnung muss prüfbar sein, insbesondere aussagefähige Unterlagen sind der Rechnung beizulegen, um den abgerechneten Leistungsumfang beurteilen zu können. Ist ein Bautagebuch zu führen, hat der AN dieses der Schlussabrechnung beizufügen.

17.2 Massenermittlungen für die Leistungsnachweise sind zweifach einzureichen. Sie müssen prüfbar sein und in Abrechnungszeichnungen enthalten sein.

17.3 Auf Änderungen oder Ergänzungen gegenüber den vertraglichen Leistungen ist in der Abrechnung besonders hinzuweisen. Diese sind getrennt abzurechnen.

17.4 Aus der vertraglich zugelassenen Abrechnung von Teilleistungen muss sich aus der Rechnung der Stand der Gesamtleistung sowie Mehr- oder Minderleistungen feststellen lassen können.

17.5 Maßgeblich für die Erstellung der Rechnung durch den AN ist das gemeinsame Aufmass. Sofern bei größeren Baumaßnahmen Abschlagszahlungen vorgesehen sind, die nach Baufortschritt erbracht werden, hat der AN bei seiner Abrechnung die jeweiligen Aufmassprotokolle beizulegen.

18. Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

18.1 Zahlungen leistet die GML nach Abnahme der abgerechneten Leistung und Rechnungseingang innerhalb einer Frist von 30 Tagen. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nur zu laufen, wenn die Rechnung an die angegebene Rechnungsanschrift prüffähig eingereicht worden ist.

18.2 Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

18.3 Zurückbehaltungsrechte stehen dem AN nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und Forderungen betreffen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

18.4 Stellt sich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Überzahlung heraus, hat der AN der GML den zu viel erhaltenen Betrag innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang einer Rückzahlungsaufforderung zurückzubezahlen.

18.5 Stellt sich heraus, dass GML durch Teilzahlungen und Abschlagszahlungen Überzahlungen geleistet haben und werden diese nach Schlussrechnung festgestellt, kann sich der AN nicht auf einen Wegfall der Bereicherung i.S. von § 818 Abs. 3 BGB berufen.

18.6 Die Abtretung von Forderungen gegen GML an Dritte ist unzulässig, es sei denn, GML hat diese zugestimmt oder die Forderungen sind von GML anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.

19. Mängelhaftung, Verjährungsfrist

19.1 Der AN hat seine Leistungen frei von Mängeln zu erbringen. Sie müssen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hat AN der GML vorab Proben, Muster oder Produktbeschreibungen für Materiallieferungen überlassen, die Gegenstand vereinbarter Spezifikationsmerkmale geworden sind, muss die Lieferung mit diesen vollständig übereinstimmen.

19.2 Liegt eine mangelhafte Leistung vor, ist die GML berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über Mängelansprüche Lieferung oder kostenlose Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung bzw. Neuherstellung oder Ersatzlieferung sowie Schadensersatz für durch Mängel entstandene Schäden zu verlangen.

19.3 Weigert sich der AN, eine geschuldete Nacherfüllung vorzunehmen und bleibt diese erfolglos, obgleich ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde oder eine solche gesetzlich nicht erforderlich war, ist die GML zur Minderung berechtigt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist GML berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

19.4 Nach erfolglosem Ablauf einer dem AN zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist können wir, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen, einen Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der AN die Nacherfüllung berechtigterweise ablehnt.

19.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für Bauwerke fünf Jahre und richtet sich nach § 634a BGB. Für weitere Ansprüche wegen Mängeln aus sonstigen Lieferungen oder Leistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen nach BGB.

20. Sonstige Haftung des AN, Versicherung

20.1 Der AN haftet in anderen, als den in Ziffer 12 und 19 aufgeführten Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

20.2 Der AN ist verpflichtet, einen Versicherungsschutz bei einem der Kontrolle des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen unterliegenden Versicherungsinstitut nachzuweisen, der ausreichenden Deckungsschutz für durch ihn verursachte Schäden sicherstellt. Bei Beauftragung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gilt die Versicherungspflicht für alle Mitglieder der ARGE. Der Versicherungsschutz ist bis zum Ende seines Haftungszeitraums aufrecht zu erhalten und der GML auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Bestätigung des Versicherungsinstituts erbracht.

20.3 Kommt der AN der GML-Aufforderung, den Versicherungsschutz nachzuweisen, nicht innerhalb angemessener Frist nach, hat GML das Recht, Zahlungen bis zur Vorlage des Nachweises zurückzuhalten.

- 20.4 Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn er das Versicherungsinstitut wechselt und/oder eine Deckung in Höhe der vereinbarten Mindestversicherungssumme nicht mehr besteht.

21. Arbeitsgemeinschaft

- 21.1 Ist der AN eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), richten sich alle Vertragserklärungen und/oder in Ausführungen des Vertrages erforderlichen Erklärungen und Absprachen an den von der ARGE bevollmächtigten Vertreter. Beschränkungen gegenüber der Vertretungsbefugnis sind der GML gegenüber unwirksam, sofern sie der GML nicht bei Vertragsabschluss bekannt gemacht worden sind.
- 21.2 Die Zahlung der vereinbarten Vergütung an die ARGE nimmt die GML mit befreiender Wirkung ausschließlich an den bevollmächtigten Vertreter bzw. auf dessen schriftliche Weisung hin an Dritte vor.
- 21.3 Die ARGE hat sicherzustellen, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Eine Inanspruchnahme der Gesamtschuldner ist auch nach Auflösung der ARGE möglich.

22. Unternehmensnachfolge

Unabhängig von dem Recht jeder Partei zur Kündigung des Vertrages aus anderen gesetzlich oder einzelvertraglich vorgesehenen Gründen hat GML das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn das Unternehmen des AN verkauft, umgewandelt wird oder wenn es zu einer Fusion mit einem anderen Unternehmen kommt und hierdurch unter Berücksichtigung des Einzelfalles schutzwürdige Interessen der GML berührt werden.

Der AN wird die GML unverzüglich schriftlich, sobald dies feststeht, informieren. Im Falle einer solchen Kündigung aus wichtigem Grund ist der AN nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.

23. Werbung, Bauschilder, Veröffentlichungen

- 23.1 Dem AN ist es nicht gestattet, eigene Firmenschilder an der Baustelle zu Werbezwecken ohne Abstimmung aufzustellen.
- 23.2 Veröffentlichungen jeder Art über die beauftragten Leistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GML gestattet. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Zeichnungen, Fotografien, Unterlagen des Vorhabens oder die Bekanntgabe der Auftragserteilung.
- 23.3 Hinweise auf die Geschäftsverbindung zur GML aus werblichen Gründen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zugelassen.

24. Geheimhaltung, unzulässige Werbung

- 24.1 Der AN ist verpflichtet, alle von GML im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der GML offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den ihm überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Know-how durch die Berechtigten allgemein bekannt gemacht wird.
- 24.2 Ohne schriftliche Zustimmung der GML ist es nicht gestattet, die Anfrage, Angebotsunterlagen, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Referenz- oder Wettbewerbszwecken zu benutzen.

25. Korruptionsverbot

- 25.1 Der AN hat sicherzustellen, dass weder er, noch mit ihm verbundene Unternehmen oder seine Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen zur Erteilung des Auftrags wettbewerbswidrige Absprachen treffen, noch wirtschaftliche Vorteile annehmen oder leisten. Für den Fall des Verstoßes hat die GML das Recht, alle noch laufenden Verträge mit dem AN aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und ihn bei schuldhaftem Verhalten für uns entstandene Schäden verantwortlich zu machen.
- 25.2 Im Übrigen gilt der GML-Verhaltenskodex, siehe Verweis in Ziff. 10.7.

26. Gerichtsstand, Rechtswahl, anwendbares Recht

- 26.1 Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz zuständige Gericht. Die GML ist jedoch auch berechtigt, den AN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 26.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG; UN- Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Ludwigshafen, 31.03.2021

Ludwigshafen, 31.03.2021

Dr. Thomas Grommes
Geschäftsführer

für die Richtigkeit
ppa. Petronela Kron
Prokuristin